

§§ 313, 516, 196 BGB; § 197 BGB a.F.

Verjährung der Rückforderung von Schwiegerelternschenkungen

BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – XII ZB 181/13

Fall

F und M hatten im Jahre 1988 die Ehe geschlossen und bewohnten mit ihren beiden (1988 und 1993 geborenen) Kindern die Erdgeschosswohnung in einem Hausanwesen, das dem Vater V der F gehörte. Diese Wohnung sanierten sie und errichteten zudem einen Anbau.

Im Jahre 1993 übertrug der V das Eigentum an dem Grundstück auf F und M zu jeweils hälftigem Miteigentum. Ihm wurde zusammen mit seiner Ehefrau ein lebenslanges Wohnrecht im ersten Obergeschoss vorbehalten. Der Zuwendung des V lag die Vorstellung zugrunde, die eheliche Lebensgemeinschaft seiner Tochter mit dem M werde Bestand haben und die beiden Ehegatten würden ihn und seine Ehefrau im Alter versorgen.

Mitte 2004 trennten sich M und F; M zog aus der Ehwohnung aus. Mit seit September 2006 rechtskräftigem Urteil wurde die Ehe geschieden. Die Zugewinnausgleichsklage der F wurde Anfang 2009 rechtskräftig abgewiesen, weil M keinen Zugewinn erzielt hatte. Im Jahre 2009 beantragte M die Teilungsversteigerung des Hausanwesens; das Teilungsversteigerungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

V, der außer dem Grundstück über keine wesentlichen Vermögenswerte verfügt, begehrt Anfang 2010 von M die Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils an sich. M hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Steht V gegen M ein Anspruch auf Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils zu?

Lösung

A. V könnte gegen M ein Anspruch auf Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils **aufgrund Schenkungswiderrufs aus §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB** zustehen.

I. Dazu muss zwischen V und M ein **wirksamer Schenkungsvertrag** vorliegen.

1. Eine ausdrückliche Einigung i.S.v. § 516 BGB ist nicht ersichtlich.

2. V hat das Eigentum an dem Grundstück auf F und M zu jeweils hälftigem Miteigentum übertragen, ohne dafür eine konkrete Gegenleistung zu erhalten, sodass eine **konkludente Abrede** i.S.v. § 516 BGB vorliegen könnte.

a) Die Rspr. hat bis Anfang 2010 bei Leistungen, die die Schwiegereltern an den Ehepartner des eigenen Kindes mit Rücksicht auf die Ehe und zur Begünstigung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht haben, i.d.R. keinen konkludenten Schenkungsvertrag angenommen, sondern hat ein **Rechtsverhältnis eigener Art** bejaht, das mit den ehebezogenen (unbenannten) Zuwendungen unter Ehegatten vergleichbar ist (BGHZ 129, 259, 263).

b) Diese Rspr. hat der XII. Senat des BGH mittlerweile aufgegeben.

„[14] Nach der neueren Rechtsprechung des Senats handelt es sich bei unentgeltlichen Zuwendungen von Schwiegereltern nicht um unbenannte Zuwendungen,

Leitsätze

a) Im Falle einer Schwiegerelternschenkung führt das Scheitern der Ehe von Kind und Schwiegerkind auch dann, wenn der Fortbestand der Ehe Geschäftsgrundlage der Zuwendung war, nicht automatisch, sondern nur bei gesondert festzustellender Unzumutbarkeit des Festhaltens an der Schenkung zu einem Anspruch auf Vertragsanpassung.

b) Zu den Voraussetzungen des Anspruchs der Schwiegereltern auf dingliche Rückgewähr des dem Schwiegerkind geschenkten Grundeigentums bei Störung der Geschäftsgrundlage.

c) Ein Rückgewähranspruch, der Schwiegereltern bei Störung der Geschäftsgrundlage zustehen kann, ist kein familienrechtlicher Anspruch im Sinne der Vorschrift des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

d) Die Verjährung der gemäß § 313 Abs. 1 BGB erfolgenden Vertragsanpassung einer Grundstücksschenkung von Schwiegereltern richtet sich nach § 196 BGB.

Unbenannte (ehebedingte, ehebezogene) Zuwendungen unter Ehegatten sind Zuwendungen, die der eine Ehegatte gegenüber dem anderen zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbringt und denen die Erwartung zugrunde liegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und der Zuwendende deshalb innerhalb dieser Gemeinschaft an der Zuwendung weiter teilhaben wird.

Objektiv muss sich die Verfehlung gegen den Schenker oder dessen Angehörige richten; subjektiv muss sie eine tadelnswerte, auf Undankbarkeit deutende Gesinnung offenbaren (Palandt/Weidenkaff, 74. Aufl. 2015, § 530 Rn. 5).

sondern um Schenkungen. Denn sie erfüllen auch dann sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen des § 516 Abs. 1 BGB, wenn sie um der Ehe des eigenen Kindes willen erfolgen. Insbesondere fehlt es nicht an einer mit der Zuwendung einhergehenden dauerhaften Vermögensminderung beim Zuwendenden, wie sie § 516 Abs. 1 BGB voraussetzt (...).

*[15] Insoweit unterscheidet sich die Situation von der Vermögenslage, die durch ehebezogene Zuwendungen unter Ehegatten entsteht. Dort ist eine Schenkung regelmäßig deshalb zu verneinen, weil der zuwendende Ehegatte die Vorstellung hat, der zugewendete Gegenstand werde ihm letztlich nicht verlorengehen, sondern der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit auch ihm selbst zugutekommen. **Demgegenüber übertragen Schwiegereltern den zuzuwendenden Gegenstand regelmäßig in dem Bewusstsein auf das Schwiegerkind, künftig an dem Gegenstand nicht mehr selbst zu partizipieren.** Die Zuwendung aus ihrem Vermögen hat also eine dauerhafte Verminderung desselben zur Folge (...).*

V hat seiner Tochter und deren Ehemann M das Eigentum an dem Grundstück, auf dem sich das eheliche Hausanwesen befand, im Hinblick auf deren Ehe und zur Begünstigung ihres Zusammenlebens zur Verfügung gestellt, sodass nach der neueren Rspr. des BGH ein konkludenter Schenkungsvertrag zwischen V und M vorliegt.

II. Die gemäß § 531 BGB erforderliche **Widerrufserklärung** ist in dem Rückforderungsbegehren des V gegenüber M zu sehen.

III. Ferner muss für V ein **Widerrufsgrund** gegeben sein.

Nach § 530 Abs. 1 BGB kann die Schenkung widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig gemacht hat.

V hat die Schenkung wegen des Scheiterns der zwischen F und M geschlossenen Ehe zurückgefordert. Zwar können eheliche Verfehlungen unter besonderen Voraussetzungen groben Undank darstellen (BGH NJW 1999, 1623), es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Ehe von M und F wegen eines solchen Fehlverhaltens des M gescheitert ist. Infolgedessen fehlt es an der für den groben Undank erforderlichen schweren Verfehlung, sodass kein Widerrufsgrund gegeben ist.

Daher steht V gegen M kein Anspruch auf Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils aufgrund Schenkungswiderrufs aus §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB zu.

B. V könnte gegen M ein Anspruch auf Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß **§ 313 Abs. 1 BGB** zustehen.

I. Dazu müssen die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage **anwendbar** sein.

Die speziellen Rückforderungsregeln im Schenkungsrecht – vgl. §§ 527, 528, 530 BGB – stellen zwar Sonderfälle der Störung der Geschäftsgrundlage dar und schließen die Regelung des § 313 BGB in ihrem Anwendungsbereich aus, die allgemeinen Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage bleiben jedoch anwendbar, soweit die Sonderregelungen tatbestandlich oder hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsfolgen nicht zutreffen (BGHZ 40, 336).

Da die Regelungen des Schenkungswiderrufs mangels eines Widerrufsgrundes nicht eingreifen, sind die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage anwendbar.

II. Ferner müssen die **Voraussetzungen** des § 313 Abs. 1 BGB gegeben sein.

1. V und M müssen zunächst bei Abschluss des Schenkungsvertrags einen Umstand zur **Geschäftsgrundlage** erhoben haben.

a) Die Parteien müssen bei Abschluss des Vertrags das Vorliegen bestimmter Umstände, die nicht Vertragsinhalt geworden sind, vorausgesetzt haben oder es ist eine Partei – erkennbar für die andere – bei Vertragsschluss vom Vorhandensein bestimmter Umstände ausgegangen (**tatsächliches Element**).

Der Zuwendung des V lag – erkennbar für M – die Vorstellung zugrunde, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seiner Tochter mit M Bestand haben werde.

b) Zudem dürften die Parteien – unterstellt sie hätten von der Änderung der Umstände Kenntnis – den Vertrag nicht oder zumindest mit einem anderen Inhalt abgeschlossen haben (**hypothetisches Element**).

Hätte V das Scheitern der Ehe seiner Tochter mit dem M vorhergesehen, hätte er dem M kein hälftiges Miteigentum an dem Grundstück übertragen.

c) Darüber hinaus hätte sich die andere Partei redlicherweise – insbesondere unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung – darauf einlassen müssen, dass der Vertrag bei unterstellter Kenntnis der Unrichtigkeit der Vorstellungen mit anderem Inhalt oder gar nicht geschlossen worden wäre (**normatives Element**).

Da für M bei Abschluss des Schenkungsvertrags ersichtlich war, dass die Zuwendung des V an ihn nur erfolgte, weil er mit dessen Tochter verheiratet war und diese somit von der Zuwendung profitierte, hätte er sich redlicherweise darauf einlassen müssen, dass die Zuwendung unterbleibt, wenn diese persönliche Beziehung zu der F nicht besteht.

Folglich war Geschäftsgrundlage des Schenkungsvertrags, dass die Ehe zwischen M und F Bestand hat.

2. Diese **Geschäftsgrundlage** ist infolge des Scheiterns der Ehe **entfallen**.

3. Schließlich muss das **Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar** für V sein. Unzumutbarkeit setzt voraus, dass das Festhalten am Vertrag zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbaren Ergebnis führen würde (Palandt/Grüneberg § 313 Rn. 24 m.w.N.).

„[20] Im Falle einer Schwiegerelternschenkung führt das Scheitern der Ehe von Kind und Schwiegerkind ... auch dann, wenn der Fortbestand der Ehe Geschäftsgrundlage der Zuwendung war, nicht automatisch, sondern nur bei gesondert festzustellender Unzumutbarkeit des Festhaltens an der Schenkung zu einem Anspruch auf Vertragsanpassung.

[21] Hierbei sind insbesondere die Kriterien heranzuziehen, die auch nach der Senatsrechtsprechung zu unbenannten schwiegerelterlichen Zuwendungen zugrunde zu legen waren; lediglich güterrechtlichen Aspekten kommt allerdings keine Bedeutung mehr zu* (...). **Neben der Ehedauer sind dabei unter anderem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Schwiegereltern und früheren Ehegatten, der Umfang der durch die Zuwendung bedingten und beim Schwiegerkind noch vorhandenen Vermögensmehrung, aber auch mit der Schenkung verbundene Erwartungen des Zuwendenden hinsichtlich seiner Versorgung im Alter von Bedeutung (...).**“

Für eine Unzumutbarkeit spricht zum einen, dass das von V auf F und M übertragene Grundstück seinen wertvollsten Vermögensgegenstand bildete und er die Verfügung in der Vorstellung vorgenommen hat, dass die Ehe von M und F Bestand haben wird und die beiden ihn und seine Ehefrau im Alter versorgen würden. Zum anderen macht auch das Verhalten des M – Betreiben der Teilungsversteigerung trotz des V und seiner Ehefrau lebenslang eingeräumten Wohnrechts – ein Festhalten am unveränderten Vertrag für V unzumutbar.

*Die Rspr. hat früher einen Anspruch aus § 313 BGB i.d.R. im Hinblick auf einen noch zwischen den Ehegatten vorzunehmenden Zugewinnausgleich abgelehnt: Die Schwiegereltern hätten bei Vorausschau des späteren Scheiterns der Ehe die Zuwendung in vollem Umfang an ihr eigenes Kind erbracht und dieses hätte die Zuwendung ganz oder teilweise an seinen Ehegatten weitergegeben (sog. „Kettenschenkung“), sodass ein Ausgleich unter den Ehegatten ebenfalls nur im Rahmen des Zugewinnausgleichs stattgefunden hätte. Unter diesen Umständen könnte bei einer unmittelbaren Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind im Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass das Scheitern der Ehe zu einer für die Schwiegereltern unzumutbaren Störung der Geschäftsgrundlage geführt habe (BGHZ 129, 259 ff.). Mittlerweile ist die Rspr. der Ansicht, derartige güterrechtliche Erwägungen stünden dem Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nicht entgegen: Zum einen wirken sich schwiegerelterliche Zuwendungen anders auf den Zugewinnausgleich aus, da diese als privilegiertes Anfangsvermögen gemäß § 1374 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen sind; zum anderen erfolgen schwiegerelterliche Zuwendungen auch aus anderer Motivation als die Zuwendungen von Ehegatten (BGHZ 184, 190).

Zielsetzung der Vertragsanpassung ist ein optimaler Interessenausgleich bei einem möglichst geringen Eingriff in die ursprüngliche Regelung (Palandt/Grüneberg § 313 Rn. 40).

III. Als Rechtsfolge der Störung der Geschäftsgrundlage sieht § 313 Abs. 1 BGB die **Anpassung des Vertrags** an die veränderten Umstände vor. Fraglich ist, ob die von V begehrte Rückgewähr des hälftigen Miteigentums als Vertragsanpassung verlangt werden kann.

„[25] Bei Zuwendungen von Schwiegereltern wird eine aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage vorzunehmende Vertragsanpassung nur in seltenen Ausnahmefällen dazu führen, dass der zugewendete Gegenstand zurück zu gewähren ist. **In der Regel kann nur ein Ausgleich in Geld verlangt werden**, dessen Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Soweit die Ehe Bestand gehabt hat, ist der Zweck der Zuwendung nämlich jedenfalls teilweise erreicht, so dass das Zugewendete nicht voll zurückgegeben werden muss. **Ausnahmen sind denkbar, wenn nur die Rückgewähr geeignet erscheint, einen untragbaren, mit Treu und Glauben unvereinbaren Zustand zu vermeiden.** ...

[26] In Betracht wird die Annahme eines derartigen Ausnahmefalls insbesondere **bei in Natur nicht teilbaren Gegenständen** kommen, etwa bei Hausgrundstücken oder Miteigentumsanteilen an diesen, **wenn zusätzliche Umstände hinzutreten**. Der Bundesgerichtshof hat die Verpflichtung zur dinglichen Rückgewähr von Grundeigentum bejaht bei der **Gefährdung des Wohnrechts und der Altersversorgung** des Zuwendenden **wegen möglicher oder gar angedrohter Zwangsversteigerung** (...) oder wenn die im Grundstücksübergabevertrag übernommene Pflegeverpflichtung wegen eines tiefen Zerwürfnisses nicht mehr erbracht werden kann (...).

[27] Die dingliche Rückgewähr ist dabei jedoch nur ein Element der nach den für die Störung der Geschäftsgrundlage geltenden Regeln vorzunehmenden Anpassung; diese hat zugleich auch die **Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen**. Das wird von den Fällen kurzer Ehedauer abgesehen (...) **regelmäßig einen an das Schwiegerkind Zug um Zug gegen die dingliche Rückgewähr zu leistenden angemessenen Ausgleich in Geld bedingen** (...).

[28] Dieser Ausgleich soll bewirken, dass der in Natur rückgewährpflichtige Ehegatte im wirtschaftlichen Ergebnis nicht anders steht als er stünde, wenn ihm der zugewendete Gegenstand verbliebe und der Zuwendende von ihm für die Zuwendung, soweit deren Geschäftsgrundlage entfallen ist, seinerseits eine Ausgleichszahlung verlangen könnte (...).“

Im Originalfall konnte der BGH mangels entsprechender Feststellungen der Vorinstanz nicht beurteilen, ob der Zuwendung des V eine Vorstellung i.S.e. Geschäftsgrundlage zugrunde lag, ob das Festhalten am Vertrag für V nach Scheitern der Ehe unzumutbar war und ob ein dinglicher Rückgewähranspruch bestand. Infolgedessen hat er die Sache aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – XII ZB 181/13 Rn. 54).

Aufgrund der von M betriebenen Zwangsversteigerung in das Grundstück, an dessen Gebäude im ersten Obergeschoss zugunsten des V und seiner Frau ein lebenslanges Wohnrecht besteht, und wegen der enttäuschten Erwartung des V hinsichtlich seiner Versorgung im Alter erscheint ausnahmsweise eine Vertragsanpassung durch dingliche Rückgewähr angemessen.

„[29] ... Schon mit Blick auf die zwischen Schenkung und Scheitern der Ehe verstrichene Zeit von mehr als zehn Jahren wird ... eine Rückübertragung jedoch allenfalls **Zug um Zug gegen eine angemessene Ausgleichszahlung** in Betracht kommen.“

Infolgedessen steht V gegen M ein Anspruch auf Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils gemäß § 313 Abs. 1 BGB Zug um Zug gegen eine angemessene Ausgleichszahlung zu.

IV. Der Anspruch ist jedoch **nicht durchsetzbar**, wenn M sich wirksam auf die **Einrede der Verjährung** gemäß § 214 Abs. 1 BGB berufen hat.

M hat die **Einrede** der Verjährung **erhoben**. Fraglich ist, ob der Anspruch auf Vertragsanpassung aus § 313 Abs. 1 BGB verjährt ist.

1. Der Anspruch auf Anpassung verjährt grundsätzlich gemäß **§§ 195, 199 BGB** in drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Berechtigte Kenntnis der re-

levanten Umstände erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Bamberger/Roth/Unberath, 3. Aufl. 2012, § 313 Rn. 95).

2. Die Verjährung der gemäß § 313 Abs. 1 BGB erfolgenden Vertragsanpassung einer Grundstücksschenkung richtet sich jedoch nach Ansicht des BGH nach der **zehnjährigen Verjährungsfrist des § 196 BGB**.

„[38] Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, kommt § 196 BGB auch dann zur Anwendung, wenn sich der ... Schenkungsrückforderungsanspruch gemäß § 528 BGB nicht auf Grundstücksübertragung, sondern auf Teilwerterersatz richtet. ... **Herausgabe- und Wertersatzanspruch beruhen auf demselben Lebenssachverhalt und verfolgen dasselbe wirtschaftliche Interesse, so dass es nicht gerechtfertigt ist, unterschiedliche Verjährungsfristen auf sie anzuwenden (...).**

[39] Ebenso ... verhält es sich ..., wenn ein Vertrag über eine Grundstücksschenkung gemäß § 313 Abs. 1 BGB dahingehend anzupassen ist, dass an den Schenker eine teilweise Rückerstattung in Form einer Geldzahlung des Zuwendungsempfängers oder gar eine dingliche Rückgewähr vorzunehmen ist.

[44] Der Gesetzeszweck des § 196 BGB besteht darin, Ansprüche nicht der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB zu unterwerfen, wenn sie sich auf die Übertragung von Immobilienrechten beziehen.

[46] **Die Verjährungsvorschriften bezwecken vornehmlich, den Schuldner vor Beweisnöten zu bewahren, die mit einem zu langen zeitlichen Abstand zum Entstehen des Anspruchsgrunds eintreten können. Darüber hinaus dient die Verjährung dem Rechtsfrieden und der Rechtsklarheit. Diese Ziele sind im Rechtsverkehr mit Immobilienrechten von geringerem Gewicht als bei Dienstleistungen und dem Handel mit beweglichen Sachen. Der Formzwang für die Übertragung von Grundstücksrechten und dahingehende Verpflichtungen reduziert die Beweisnot für alle Beteiligten erheblich. Dem auch bei Grundstücksrechten bestehenden Interesse an Rechtsfrieden und Rechtsklarheit steht bei Übertragungsansprüchen regelmäßig mit größerem Gewicht das Interesse an einem der materiellen Rechtslage entsprechenden Ergebnis gegenüber. Grundstücksgeschäfte – auch Grundstücksschenkungen – beruhen im Vergleich zu Alltagsgeschäften in der Regel auf einer sorgfältigeren Planung und verfolgen eher langfristige Ziele. Weiterhin betreffen sie häufig Vermögenswerte von größerem Umfang, weshalb sich die Beschränkung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen bei Immobilienrechten im Allgemeinen gravierender auswirken würde als bei Waren- und Dienstleistungsgeschäften des täglichen Lebens (...).**

[47] Die vorgenannten Gesetzeszwecke erfassen im Wesentlichen auch den Anspruch auf die gemäß § 313 Abs. 1 BGB vorzunehmende Anpassung eines Grundstücksschenkungsvertrags.“

Gemäß § 200 S. 1 BGB beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 196 BGB mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen. Der Anspruch des V gegen M aus § 313 Abs. 1 BGB ist frühestens mit der Trennung der Ehegatten im Jahre 2004 entstanden, sodass die Verjährungsfrist im Jahre 2010, als V den Anspruch geltend macht, noch nicht abgelaufen ist. Infolgedessen ist der Anspruch nicht verjährt und daher durchsetzbar.

Somit steht V gegen M ein Anspruch auf Übertragung seines hälftigen Miteigentumsanteils gemäß § 313 Abs. 1 BGB Zug um Zug gegen eine angemessene Ausgleichszahlung zu.

Gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB a.F. verjährt familien- und erbrechtliche Ansprüche in 30 Jahren, soweit nicht ein anderes bestimmt war. Der Rückgewähranspruch der Schwiegereltern bei Störung der Geschäftsgrundlage ist jedoch kein familienrechtlicher Anspruch i.S.d. Vorschrift, da Schwiegereltern außerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen und nicht in die Wirtschafts- und Risikogemeinschaft der Ehegatten einbezogen sind (BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – XII ZB 181/13 Rn. 33, 34).

Zwar sei nur bei dinglicher Rückgewähr ein Anspruch gegeben, der seinem Inhalt nach auf die (Rück-)Übertragung von Grundeigentum gerichtet ist. Grund für eine Teilrückerstattung in Geld sei jedoch regelmäßig, dass es zur Beseitigung des infolge der Störung der Geschäftsgrundlage unzumutbaren Zustands nicht einer vollständigen Schenkungsrückgabe bedürfe, die Teilrückgabe des geschenkten Grundstücks aber wegen der Unteilbarkeit des Schenkungsgegenstands nicht in Betracht komme. Gleichwohl ziele die (Teil-)Rückgabe jeweils auf das einheitliche Ziel, die Störung der Geschäftsgrundlage auszugleichen, sodass sowohl die dingliche Rückübertragung des Grundstücks als auch die Zahlung in Geld auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und identischen rechtlichen Interessen dienen. Für die Frage, ob ein sich aus der Anpassung eines Grundstücksschenkungsvertrags ergebender Rückforderungsanspruch der zehnjährigen Verjährungsfrist des § 196 BGB unterfalle, sei es daher ohne Bedeutung, ob mit ihm eine Übertragung von Grundeigentum verbunden ist (BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – XII ZB 181/13 Rn. 40, 41).

Claudia Haack